



BVerfG Beschluss vom 29.6.2016, 1 BvR 3487/14 –
Meinungsfreiheit in Bewertungsportalen

Fundstellen: ECLI:DE:BVerfG:2016:rk20160629.1bvr348714 = ITRB 2016, 221 (*Schmid*)

1. Die Behauptung wahrer Tatsachen, die Vorgänge aus der sog. Sozialsphäre betreffen (hier: Veröffentlichung der schleppenden Zahlungsmoral des Inhabers einer Immobilienfirma in einem Internet-Bewertungsportal), müssen grundsätzlich von dem Betroffenen hingenommen werden. Das Persönlichkeitsrecht verleiht keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es genehm ist. Zu den hinzunehmenden Folgen der eigenen Entscheidungen und Verhaltensweisen gehören auch solche Beeinträchtigungen, die sich aus nachteiligen Reaktionen Dritter auf die Offenlegung wahrer Tatsachen ergeben, solange sie sich im Rahmen der üblichen Grenzen individueller Entfaltungschancen halten. Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht.

2. Die Nennung des Namens im Rahmen einer der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Bewertung berührt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Der Einbruch in die persönliche Sphäre darf nicht weiter gehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert. Die für den Genannten entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere des geschilderten Verhaltens oder der sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Die Veröffentlichung darf nicht zu einem unverhältnismäßigen Verlust an sozialer Achtung beim Betroffenen führen.

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn B ..., gegen a) das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. November 2014 – 7 U 89/13 –, b) das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. September 2013 – 324 O 80/13 hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Kirchhof, den Richter Masing und die Richterin Baer am 29. Juni 2016 einstimmig beschlossen:

Das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. September 2013 - 324 O 80/13 - und das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. November 2014 - 7 U 89/13 - verletzen den Beschwerdeführer jeweils in seinem Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Entscheidungen werden aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Hamburg zurückverwiesen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren wird auf 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

1 Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist eine zivilgerichtliche Verurteilung zur Unterlassung.

2 1. Der Beschwerdeführer und Beklagte des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: der Beschwerdeführer) hatte nach den gerichtlichen Feststellungen vom Kläger des Ausgangsverfahrens, der eine Immobilienfirma betreibt, eine Werkstattfläche gemietet. Im Jahr 2007 kam es zu einem Rechtsstreit um Rückzahlungsansprüche des Beschwerdeführers. Die Parteien schlossen im Oktober 2008 einen Vergleich, in dem sich der Kläger dazu verpflichtete,

1.100 € an den Beschwerdeführer zu bezahlen. Im Januar 2009 bot der Kläger an, den Betrag in 55 Monatsraten zu je 20 € zu bezahlen. Dieses Ratenzahlungsangebot lehnte der Beschwerdeführer ab und stellte zugleich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, was er dem Kläger auch mitteilte. Im Februar 2009 sah sich der Beschwerdeführer gezwungen, einen Zwangsvollstreckungsauftrag zu erteilen. Kurz vor Erteilung des Auftrags hatte der Kläger 110 € gezahlt. Die Zahlung des Restbetrags erfolgte Ende Februar 2009. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren im März 2009 ein.

3 Im Jahr 2012 berichtete der Beschwerdeführer über diesen - in der Sache zwischen den Parteien unstreitigen - Vorgang auf Internet-Portalen, welche die Möglichkeit bieten, Firmen zu suchen und eine Bewertung abzugeben. Der Beschwerdeführer nutzte für seine Äußerungen jeweils die Bewertungsfunktion:

„Ende 2007 war ich leider gezwungen Herrn ... bezüglich der Rückgabe meiner Mietkaution vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek zu verklagen. Im November 2008 bekam ich dann vom Amtsgericht ... einen Titel, der Herr ... verpflichtete, 1.100 € an mich zu zahlen. Am 3.1.2009 bekam ich einen Brief von Herrn ..., in dem er angeboten hat, die 1.100 € in 55 Monatsraten á 20 € zu bezahlen, da es im zur Zeit nicht möglich ist, die 1.100 € in einer Summe zu zahlen.

Erst nach Einschalten der Staatsanwaltschaft ... und dem zuständigen Gerichtsvollzieher hat Herr ... dann Ende Februar 2009 gezahlt. Mit Herrn ... werde ich bestimmt keine Geschäfte mehr machen.“

[Name des Beschwerdeführers], Hamburg

4 Der Kläger beehrte im Ausgangsverfahren die Unterlassung dieser Äußerungen.

5 2. Das Landgericht verurteilte den Beschwerdeführer antragsgemäß. Die angegriffene Äußerung verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da nach der gebotenen Abwägung die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers zurücktreten müsse. Wahre Tatsachen aus dem Bereich der Sozialsphäre dürften zwar nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, da im Bereich der Sozialsphäre dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein tendenziell größeres Gewicht zuzuerkennen sei. Dennoch überwiege vorliegend das Anonymitätsinteresse des Klägers. Auch wenn ein öffentliches Interesse bei zukünftigen Geschäftspartnern oder Kunden zu bejahen sei, führten die konkreten Umstände des Ermittlungsverfahrens und die zeitlichen Abläufe dazu, dass von keinem besonders erheblichen öffentlichen Interesse zum Zeitpunkt der Verbreitung auszugehen sei. Es handle sich um einen Vorwurf im Bereich der mittleren Kriminalität. Hinzu komme, dass zwischen der Einleitung beziehungsweise Einstellung des Strafverfahrens und der Bewertung durch den Beschwerdeführer drei Jahre vergangen seien und es sich um ein im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits seit längerer Zeit erledigtes Ermittlungsverfahren handle. Vor dem Hintergrund der Gesamtumstände und der geschäftlichen Tätigkeit des Klägers müsse von einer hohen Beeinträchtigung des Klägers ausgegangen werden. Zudem komme nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Berichterstattung mit Namensnennung über strafrechtliche Ermittlungsverfahren nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berührten.

6 3. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beschwerdeführers zurück und führte ergänzend aus, dass das zögerliche Bezahlen einer titulierten Forderung kein Ereignis darstelle, an dem ein besonderes öffentliches Interesse bestehe.

7 4. Der Beschwerdeführer wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts und rügt die Verletzung seiner Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

8 5. Der Justizbehörde und dem Kläger des Ausgangsverfahrens wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Kläger des Ausgangsverfahrens hat sich geäußert. Die Akten des Ausgangsverfahrens lagen dem Bundesverfassungsgericht vor.

II.

9 Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung

angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

10

1. Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen Fragen zur Beurteilung von wahren Tatsachenbehauptungen im Bereich des Äußerungsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bereits entschieden (vgl. BVerfGE 34, 269 <281 ff.>; 35, 202 <232>; 66, 116 <139>; 97, 391 <403>; 99, 185 <196>).

11 2. Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

12 Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, zur Meinungsbildung beizutragen und deshalb auch den Schutz der Meinungsfreiheit genießen (vgl. BVerfGE 85, 1 <15 f.>; 90, 241 <247>; stRspr).

13 Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt, sondern steht gemäß Art. 5 Abs. 2 GG insbesondere unter dem Schrankenvorbehalt der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die hier angewendeten Vorschriften der §§ 823, 1004 BGB gehören. Jedoch haben die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung der grundrechtsbeschränkenden Normen des einfachen Rechts die wertsetzende Bedeutung des beeinträchtigten Grundrechts zu berücksichtigen. Diesem Erfordernis werden die angegriffenen Entscheidungen nicht in hinreichendem Maße gerecht. Die Gerichte haben zwar nicht verkannt, dass die streitgegenständlichen Äußerungen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen und sind auch in eine Abwägung zwischen diesem Grundrecht des Beschwerdeführers und den auf Seiten des Klägers zu berücksichtigenden grundrechtlich geschützten Belangen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingetreten. Die Erwägungen der Gerichte werden aber der Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit nicht hinreichend gerecht.

14 Die Gerichte legen zunächst zutreffend dar, dass die Behauptung wahrer Tatsachen, die Vorgänge aus der Sozialsphäre betreffen, grundsätzlich hingenommen werden müsse, denn das Persönlichkeitsrecht verleiht keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es genehm ist (vgl. BVerfGE 97, 391 <403>). Zu den hinzunehmenden Folgen der eigenen Entscheidungen und Verhaltensweisen gehören deshalb auch solche Beeinträchtigungen, die sich aus nachteiligen Reaktionen Dritter auf die Offenlegung wahrer Tatsachen ergeben, solange sie sich im Rahmen der üblichen Grenzen individueller Entfaltungschancen halten (vgl. BVerfGE 97, 391 <404>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Juni 2010 - 1 BvR 1745/06 -, Rn. 21, www.bverfg.de). Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391 <403>; 99, 185 <196 f.>).

15 Die Gerichte gehen weiter zutreffend davon aus, dass auch die Nennung des Namens im Rahmen einer solchen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Bewertung das Persönlichkeitsrecht des Klägers berührt. Hierbei darf der Einbruch in die persönliche Sphäre nicht weiter gehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert. Die für den Genannten entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere des geschilderten Verhaltens oder der sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen (vgl. BVerfGE 35, 202 <232>). Eine ausreichend schwere Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers zeigen die angegriffenen Entscheidungen indes nicht auf und begründen nicht in tragfähiger Weise, dass der Kläger die unbestritten wahren Äußerungen ausnahmsweise nicht hinnehmen muss. Sie lassen nicht erkennen, dass dem Kläger ein unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung droht. Trotz der vom Beschwerdeführer erstatteten Anzeige wird dem Kläger keine strafrechtlich relevante Handlung vorgeworfen, sondern eine schleppende Zahlungsmoral. Vor diesem Hintergrund steht auch die namentliche Nennung des Klägers, der seine Firma unter diesem Namen führt, nicht außer Verhältnis zum geschilderten Verhalten. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte hier ein öffentliches Informationsinteresse möglicher Kundinnen und Kunden des Klägers

bejahen.

16 Soweit die Gerichte darauf abstellen, dass sich der Beschwerdeführer erst drei Jahre nach der Einstellung eines Strafverfahrens äußert, führt dies nicht zu einem Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers. Es würde den Beschwerdeführer unverhältnismäßig in seiner Meinungsfreiheit einschränken, wenn nach einer solchen Zeitspanne im Rahmen einer subjektiven Bewertung des Geschäftsgebarens eines nach wie vor in gleicher Weise tätigen Gewerbebetreibers von ihm erlebte unstreitig wahre Tatsachen nicht mehr äußern dürfte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der geschilderten Ereignisse klar erkennbar ist, und dass die Äußerungen auf den Portalen als Bewertung veröffentlicht wurden.

17 3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Fehlern. Es ist nicht auszuschließen, dass das Landgericht bei erneuter Befassung zu einer anderen Entscheidung in der Sache kommen wird.

18 4. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin folgt aus § 34a Abs. 2 BVerfGG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 RVG (vgl. BVerfGE 79, 365 <366 ff.>).

Anmerkung*

I. Das Problem

In dem zu entscheidenden Fall hatten sich die Parteien eines gewerblichen Mietverhältnisses über die Rückzahlung einer Kautions gestritten. Der unterlegene Vermieter, der sich vergleichsweise zu einer Rückzahlung verpflichtet hatte, hatte die Zahlung erst nach Erstattung einer Strafanzeige und Einleitung der Zwangsvollstreckung geleistet. Darüber berichtete der frühere Mieter drei Jahre später auf einem Bewertungsportal im Internet unter namentlicher Nennung des ehemaligen Vermieters. Die Instanzgerichte hatten die Veröffentlichung untersagt.

Die Karlsruher Verfassungsrichter hatten sich grundsätzlich zur Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen bei Äußerung wahrer Tatsachen über Geschäftsgebaren einer konkreten Person im Bewertungsbereich von Internet-Portalen zu befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das BVerfG erkannte keine ausreichend schwere Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des ehemaligen Vermieters. Es war nicht ausreichend begründet, dass die Veröffentlichung der wahren Aussagen ausnahmsweise nicht hinzunehmen wäre. Für die Verfassungshüter war nicht erkennbar, dass ein unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung drohen würde. Die bloße Namensnennung stünde nicht außer Verhältnis zu dem Informationsinteresse potentieller Kunden. Die Spanne von drei Jahren zwischen den Ereignissen und der Veröffentlichung rechtfertigte kein Verbot.

Nach Ansicht des BVerfG wäre die Verbreitung wahrer Tatsachen, die die Sozialsphäre betreffen, nur ausnahmsweise unzulässig. Grundsätzlich müsste der Betroffene Behauptungen über wahre Tatsachen, die die Sozialsphäre betreffen, hinnehmen. Etwas anderes gälte nur dann, wenn ein Persönlichkeitsschaden zu befürchten wäre, der in keinem Verhältnis zu dem Interesse an der Veröffentlichung stehen würde.

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, dass negative Online-Bewertungen von Firmen durch die Meinungsfreiheit geschützt sein *können*. Die Dritte Kammer bezieht sich in der Urteilsbegründung maßgeblich auf eine fast zwanzig Jahre zurückliegende Vorjudikatur¹, deren Studium immer noch lohnt: Damals ging es um eine junge Frau, die als Kind von ihrem Vater über viele Jahre sexuell missbraucht worden war. Als Erwachsene machte sie dies mit großem Engagement öffentlich und trat im Fernsehen auf; bis die Zivilgerichte über Klage ihres Vaters, dies untersagte: Zwar wären die Anschuldigungen vollkommen wahr, aber der Vater brauchte trotzdem nicht hinzunehmen, mit seinem Namen derart „angeprangert“ zu werden, weil ihn das stigmatisiere. Aus diesem Grund verbot ein deutsches Instanzgericht² der Frau nicht nur, den Vater beim Namen zu nennen, sondern auch sich selbst. Die Verfassungsbeschwerde der Tochter des BVerfG damals zum Anlass, die juristischen Grenzen des „Opfer-Silencing“ abzustecken.

Der nunmehrige Anlassfall erscheint weniger dramatisch. Dem Kläger wird durch den Vorwurf einer „schleppenden Zahlungsmoral“ keine strafrechtlich relevante Handlung angelastet, sodass die namentliche Nennung seiner Person und seiner Firma nicht unverhältnismäßig erscheint und durch das öffentliche Informationsinteresse getragen wird. Selbst nach drei Jahren müsse man öffentlich schon noch über die gemachten Erfahrungen mit dem säumigen Zahler berichten dürfen, so die Kammer, und sieht keinen Anlass, demselben nach einer solchen Frist schon ein (untechnisch gesprochen) Recht auf Vergessenwerden zuzubilligen. Dies auch deshalb, da in der inkriminierten Äußerung der Zeitpunkt der geschilderten Ereignisse deutlich hervorgeht. Unter diesen Umständen ist öffentliche Kritik auch noch Jahre später erlaubt.

Ausblick: Das Thema Meinungsfreiheit wird immer häufiger zum Gegenstand der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Die für die Beschwerdeführer positiven Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bedeuten aber nicht immer das Obsiegen in der Sache selbst. Denn in meisten Verfahren haben die Verfassungsrichter die Instanzentscheidungen zwar aufgehoben, jedoch die Verfahren zur erneuten Entscheidung an die Instanzgerichte zurückverwiesen. Für die Beschwerdeführer bedeutet das, dass die Sache beim Zivilgericht I. Instanz als zuständiger Tatsacheninstanz erneut verhandelt wird und das Ergebnis dieser Verhandlung völlig offen ist. Dem aufmerksamen Rechtsanwender fällt auf, dass mit einer entsprechend angepassten Begründung der Abwägung der widerstreitenden Interessen iS der Wechselwirkungslehre³ auch zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangen kann. Zu beachten ist nämlich, dass das BVerfG – ähnlich dem EGMR – stets einen grundrechtlichen Prüfungsmaßstab für jene Fälle iZm der Meinungsfreiheit vorgibt, den die Zivil- und Strafgerichte in ihrer Rsp durch einen erhöhten Begründungsaufwand zu beachten haben.

IV. Zusammenfassung

Der Vorwurf einer schleppenden Zahlungsmoral mit namentlicher Nennung des säumigen Unternehmers in einem Bewertungsportal kann bei wahrer Tatsachenäußerung vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gerechtfertigt sein. Dies erfordert zusätzlich eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses sowie, dass dem Bewerteten hierbei kein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt wird. Unerheblich ist es dann aber, wenn seit der Begebenheit mehrere Jahre vergangen sind, da die Tatsachenbehauptung weiterhin wahr bleibt. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung „verjährt“ insofern nicht; seine Ausübung kann aber unverhältnismäßig werden.

¹ BVerfG 24.3.1998, 1 BvR 131/96 (Missbrauchsbezeichnung) = BVerfGE 97, 391 = NJW 1998, 2889 = ZUM 1998, 561 = afp 1998, 386.

² OLG Celle 22.11.1995, 13 U 84/94.

³ St Rsp zurückgehend auf BVerfG 15.1.1958, 1 BvR 400/57 (Lith) = NJW 1958, 257.